



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen
und ländlichen Raum · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen

**Petition Nr. 640/21 betreffend „Keine Windkraftanlagen auf dem Horstberg“;
Ihr Schreiben vom 26.08.2024 an den Petitionsausschuss des Hessischen Land-
tages**

Sehr geehrte
sehr geehrte

der Hessische Landtag hat am 11.12.2024 beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Dieser Bitte komme ich als Vertreter des zuständigen Fachministeriums gerne nach.

Mit Ihrer Petition vom 26.08.2024, der eine von 2725 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnete Unterschriftenliste beigelegt ist, sprechen Sie sich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Windvorranggebiet 2-304 des Teilregionalplans Erneuerbare Energien Südhessen aus und bitten die Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass keine Windenergieanlagen auf dem sogenannten „Horstberg bei Bad Orb, Biebergemünd, Josgrund“ errichtet werden und der Naturpark Spessart erhalten bleibt. Des Weiteren fordern Sie eine gerechte Verteilung der Windenergieanlagen in Südhessen.

Im Koalitionsvertrag hat die Hessische Landesregierung dargelegt, dass das Land mit den in den Teilregionalplänen Energie festgelegten „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ (Windvorranggebiete) bereits den im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für das Land Hessen verbindlich festgelegten ersten Flächenbeitragswert erreicht hat. Die Windvorranggebietskulisse, die für das Erreichen der energiepolitischen Ziele erforderlich ist, wird nicht in Frage gestellt. Sie stellt die Basis für den gesetzlich vorgeschriebenen weiteren Ausbau der Windenergienutzung dar.



Zu berücksichtigen ist, dass die Windvorranggebiete von der jeweiligen Regionalversammlung als politischem Gremium und Trägerin der Regionalplanung in eigener Zuständigkeit beschlossen werden. Die Landesregierung hat keine Ermächtigung, einzelne Festlegungen hinzuzufügen oder zu streichen. Nach den Bestimmungen des Hessischen Landesplanungsgesetzes prüft sie im Zuge der Genehmigung des Plans ausschließlich, ob die verbindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans sowie sonstige Rechtsvorschriften beachtet worden sind.

Gemäß dem Raumordnungsgesetz sind Vorranggebiete verbindliche, vom Träger der Planung abschließend abgewogene Festlegungen, entsprechend hoch sind die fachlichen Anforderungen. Grundlage der Ermittlung der Windvorranggebiete war in allen drei hessischen Planungsregionen ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept auf Basis der im Landesentwicklungsplan festgelegten Kriterien (u.a. ausreichende Windhöflichkeit, Mindestabstandsvorgaben zur Wohnbebauung, Ausschluss der für den Naturschutz hochwertigen Flächen).

Da Hessen auf über 40 Prozent der Landesfläche bewaldet ist, ist zum Erreichen der energiepolitischen Ziele ein pauschaler Ausschluss von Waldflächen für die Windenergienutzung nicht möglich. Entsprechend sind im Landesentwicklungsplan nur die forstrechtlich geschützten Bann- und Schutzwälder sowie Waldflächen, die zugleich Nationalpark oder Naturschutzgebiet sind bzw. in der Kern- und ehemaligen Pflegezone A des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön oder in einer Kernzone der Welt-erbstätten liegen, für die Ermittlung der Windvorranggebiete ausgeschlossen worden.

Weitere, dem Planungskonzept zugrunde zu legenden Kriterien wurden von den Regionalversammlungen beschlossen. Sie umfassen unter anderem die Aspekte des Grund-, Trinkwasser- und Hochwasserschutzes sowie des Natur- und Artenschutzes aber auch den Schutz vor Lärm, Schattenwurf und Infraschall. Damit berücksichtigt bereits das Planungskonzept die von Ihnen aufgeführten Aspekte zum Schutz von Natur und Umwelt. Die Anwendung der Kriterien erfolgte, bezogen auf die Planungsregion, einheitlich. Aufgrund unterschiedlicher Windverhältnisse, Siedlungsstrukturen und naturräumlicher Ausstattung führte dies dazu, dass in einigen Teilräumen, wie dem Main-Kinzig-Kreis, mehr Windvorranggebiete ermittelt und festgelegt worden sind. Auch in den Planungsregionen Nordost- und Mittelhessen gibt es solche Schwerpunkträume.

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen wird zudem durch eine standortbezogene detaillierte Prüfung sichergestellt, dass von den beantragten Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Von Windenergieausbauvorhaben betroffene Kommunen sind in den Genehmigungsverfahren zu beteiligen, ihnen wird somit Gehör verschafft. Sollten beantragte Windenergieanlagen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, sind sie von der zuständigen Genehmigungsbehörde abzulehnen. Umgekehrt gilt jedoch ein Genehmigungsanspruch, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Die Hessische Landesregierung ist sich bewusst, dass insbesondere der Ausbau der Windenergie teilweise auch Befürchtungen auslöst. Diese Sorgen werden sehr ernst genommen. Mit dem Bürgerforum Energieland Hessen werden daher konkrete, auf die

individuelle Situation zugeschnittene professionelle Informations- und Mediationsmöglichkeiten angeboten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag